



Erläuterungen zur Teilrevision der kantonalen Zivilstandsverordnung vom 5. Dezember 2017 (SG 212.100);

1. Ausgangslage

Die «Ehe für alle» wurde in der Volksabstimmung vom 26. September 2021 von einer klaren Mehrheit der Stimmberechtigten und von allen Kantonen angenommen. Das Parlament hat in den Übergangsbestimmungen eine zweistufige Inkraftsetzung beschlossen. Demnach tritt eine einzelne Bestimmung (Art. 9g Abs. 2 SchlT des Schweizerisches Zivilgesetzbuches, ZGB; SR 210) bereits am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie betrifft den Güterstand von gleichgeschlechtlichen Paaren, die im Ausland eine Ehe geschlossen haben, welche in der Schweiz bisher als eingetragene Partnerschaft anerkannt wurde.

Das Gesetz sieht vor, dass die eigentliche Vorlage sechs Monate später in Kraft tritt. Gleichgeschlechtliche Paare können folglich ab dem 1. Juli 2022 heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln. Das Gesuch um Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens kann allerdings bereits vor diesem Datum eingereicht werden. Für die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe genügt eine gemeinsame Erklärung der Partnerinnen oder Partner gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten.

2. Zu den einzelnen Änderungen

§ 6 Abs. 2 (Geschäftszeiten)

¹ Das Zivilstandsamt legt die Geschäftszeiten fest und macht sie bekannt.	¹ <i>unverändert</i>
² Die Geschäftszeiten für die Durchführung von Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften in Riehen und Bettingen werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde festgelegt.	² Die Geschäftszeiten für die Durchführung von Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften <u>zeremoniellen Umwandlungen der eingetragenen Partnerschaft in Riehen und eine Ehe in Bettingen und Riehen</u> werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde festgelegt.

Ab dem 1. Juli 2022 können in der Schweiz keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden. Diesen Paaren steht ab diesem Zeitpunkt nur noch die Ehe offen. Bereits bestehende eingetragene Partnerschaften können jedoch ohne spezielle Erklärung weitergeführt werden.

Ausserdem erfolgt eine redaktionelle Anpassung; die Gemeinden werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 7 (Trauungen)

¹ In Basel finden Trauungen und Begründungen der eingetragenen Partnerschaften am Sitz des Zivilstandsamtes statt.	¹ In Basel finden Trauungen und Begründungen <u>zeremonielle Umwandlungen</u> der eingetragenen Partnerschaften <u>Partnerschaft in eine Ehe</u> am Sitz des Zivilstandsamtes <u>oder in den von der Aufsichtsbehörde gemäss der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (Art. 1a Abs. 4 ZStV) bewilligten ausserordentlichen Traulokalen</u> statt.
² In den Gemeinden Riehen und Bettingen finden Trauungen und Begründungen der eingetragenen Partnerschaften in den von der jeweiligen Gemeinde zur Verfügung gestellten und von der Aufsichtsbehörde bewilligten Räumlichkeiten statt	² In den Gemeinden Riehen <u>Bettingen</u> und Bettingen <u>Riehen</u> finden Trauungen und Begründungen <u>zeremonielle Umwandlungen</u> der eingetragenen Partnerschaften <u>Partnerschaft in eine Ehe</u> in den von der jeweiligen Gemeinde zur Verfügung gestellten und von der Aufsichtsbehörde bewilligten Räumlichkeiten statt.

Neu können Trauungen und zeremonielle Umwandlungen der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe – nebst dem ordentlichen Traulokal am Sitz des Zivilstandsamtes – auch in den von der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 1a Abs. 4 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) bewilligten ausserordentlichen Traulokalen stattfinden. Ausserdem erfolgt eine redaktionelle Anpassung betreffend die alphabetische Aufführung der Gemeinden.

§ 11 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen des Zivilstandsamtes und Bevölkerungsamtes kann beim Justiz- und Sicherheitsdepartement Beschwerde geführt werden.	¹ Gegen Verfügungen des Zivilstandsamtes und <u>des</u> Bevölkerungsamtes kann beim Justiz- und Sicherheitsdepartement Beschwerde geführt werden.
---	--

Aus sprachlichen Gründen wird lediglich ein zusätzliches Pronomen eingefügt.

Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 23. November 2004 aufgehoben.	² Diese Verordnung <u>Änderung</u> ist zu publizieren; sie tritt unter Vorbehalt bedarf der Genehmigung des Bundes <u>durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement</u> und tritt am 1. Januar 2018 <u>am fünften Tag nach der Publikation der Genehmigung</u> in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 23. November 2004 aufgehoben.
--	--

Kantonale Vorschriften zum Zivilstandswesen bedürfen der Genehmigung durch den Bund (Art. 49 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB). Sie wird nach der Beschlussfassung durch den Regierungsrat eingeholt und ist ebenfalls zu publizieren. Da es sich um eine genehmigungsbedürftige, rechtsetzende Erlassänderung handelt, tritt diese am fünften Tag nach Publikation der Genehmigung in Kraft (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt, Publikationsgesetz).

Beilage

Synopse